

Ausgefüllte Gesundheitsbescheinigung - per Fax: 0841 305 1495 - oder - Email: veterinaerwesen@ingolstadt.de - an das Veterinärwesen der Stadt Ingolstadt, Esplanade 29, 85049 Ingolstadt senden.

Attest-Nr.:

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung

1. zur Tierschau Schottischer Hochlandrinder in Ingolstadt (Donauhalle) am 14. – 15. April 2023

wird/werden das/die Tier/e

Lfd.Nr.	Kennzeichnung*	Geb.-Datum	Geschlecht	Rasse
1*				
2*				
3*				
4*				
5*				

*gemäß Art.2, Pkt. 18 DEL VO (EU) 2019/2035

Aus dem Bestand von _____

Straße/Haus-Nr. _____

In PLZ/Ort _____

Kreis _____

Bundesland _____ aufgetrieben.

* Für weitere Tiere neue Bescheinigung

Für die unter Punkt 1 aufgeführten Tiere wird folgendes bescheinigt:

2. Die o.g. Tiere sind nach amtlicher Kenntnis seuchenfrei und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 weder seuchen- noch ansteckungsverdächtig. Der Herkunftsbestand oder der sonstige Standort der Tiere ist frei bzgl. auf Rinder übertragbarer, anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten und liegt nicht in einer Schutz- oder Überwachungszone (außer Blauzunge).
3. Die Herkunftsbestände sind amtlich anerkannt Tuberkulose-, Brucellose- und Leukosefrei.
4. Die Tiere stammen aus Betrieben:
 - 4.1. In denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde;
 - 4.2. Um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Versand keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie bei gehaltenen Tieren von für diese Seuche gelistete Arten gemeldet wurde;
 - 4.3. In denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
 - 4.4. In denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand kein Fall von Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde und in den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.
5. Bovine Virus Diarrhoe Virus (BVDV)
 - 5.1. Die o.g. Tiere sind BVDV-unverdächtig und als solche in der HI-Tier registriert.
 - 5.2. Die o.g. Tiere kommen aus Betrieben mit dem Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

5.3. Die Blutproben der oben aufgeführten Ausstellungstiere wurden serologisch auf BVD-Antikörper mit negativem Ergebnis untersucht.

5.3.1. Untersuchung mit negativem Ergebnis am: ** _____

Blutprobenentnahme **frühestens am 30.03.2023

6. Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR/IPV) verursacht durch Bovine Herpes Viren Typ 1 (BHV-1)

6.1. Das/die oben aufgeführten Tier/e stammt/stammen aus einem Bestand, der als IBR/BHV-1 frei anerkannt ist.

6.2. Die Ausstellungstiere selbst wurden nicht gegen BHV-1 geimpft.

6.3. Die Blutproben der oben aufgeführten Ausstellungstiere wurden serologisch auf IBR/BHV-1 Antikörper mit negativem Ergebnis untersucht.

6.3.1. Untersuchung mit negativem Ergebnis am: ** _____

Blutprobenentnahme **frühestens am 30.03.2023

7. Bluetongue-Virus/Blauzungenkrankheit

7.1. Die zu verbringenden Tiere erfüllen die Bedingungen nach Anhang V, Teil II, Kap. 2, Abschnitt 1, Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

ODER* (nicht Zutreffendes streichen)

7.2. Insofern der Betrieb in einer BTV-Zone liegt gelten folgende zusätzliche Bestimmungen nach Anhang V, Teil II, Kap. 2, Abschnitt 1, Nummer 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689,

7.2.1. Die Ergebnisse der durchgeführten BTV-Blutuntersuchungen und die BTV Impfungen sind in die HI-Tier eingetragen.

7.2.2. Die Tiere sind während der Beförderung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch den Vektor Culicoides geschützt worden.

7.2.3. Das Repellent _____(Name eintragen) gegen Vektorangriffe wurde am: _____(Datum eintragen) auf die oben genannten Tiere aufgetragen.

8. Die Tiere wurden mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind:

8.1. Sie sind nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

8.2. Nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Verlassen des Ursprungsbetriebes aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

9. Diese Bescheinigung hat unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Seuchengefahr eine Gültigkeit von 10 Tagen nach dem Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung.

Ort und Datum

Unterschrift und Siegel des Amtstierarztes